



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 20 Pfennig, Codex- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

**Inhalt:** Der Kampf im Baugewerbe. — Die Tarifbewegung in Mainz. — Feuilleton: England und englische Verhältnisse (VII.). — Korrespondenzen (Mittenburg S.-A., Bries, Wiesbaden). — Rundschau. — Literatur. — Versammlungskalender. — Briefkasten. — Abrechnungen.  
**Beilage:** Die Reichsversicherungsordnung. — Tarif-Schiedsgericht für das in Buch- und Steindruckereien beschäftigte Hilfspersonal zu Leipzig.

## Der Kampf im Baugewerbe.

Ein Niesenkampf zwischen Kapital und Arbeit droht in Deutschland auszubrechen. Nach den erbitterten Lohnkämpfen im Jahre 1907 wurden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe Verträge abgeschlossen, die in den Zeiten, wo allerdings das Gewerbe ziemlich darniederlag, den Frieden gewährleisteten. Die Verträge laufen aber in diesem Frühjahr ab und mit Ausnahme von Hamburg sind neue Abmachungen nicht getroffen worden. Natürlich haben sowohl die Unternehmer als auch die Arbeiterorganisationen nach Kräften für die vertraglose Zeit gerüstet und stehen sich nunmehr kampfbereit gegenüber. Der Arbeitgeberbund ist bereits zum Angriff übergegangen und es sind im Rheinland und in Bayern bereits Massenkundigungen erfolgt. In seiner Hauptversammlung, die am 22. März in Dresden stattfand, hat der Arbeitgeberbund beschlossen, daß die abgelassenen Tarifverträge nur nach einem vorgeschriebenen Vertragsmuster erneuert werden sollen. Durch dieses Vertragsmuster wird unter anderem bestimmt, daß der Abschluß der Tarifverträge zentral, d. h. durch den Arbeitgeberbund, einerseits, durch die Zentralverbände der Arbeitnehmer andererseits erfolgen soll; daß weiter die Vereinbarung der geeignetsten Lohnmethoden für die einzelnen Verbände (Einheits-, Staffel- oder Durchschnittslohn) gesichert werden soll; daß die Affordarbeit im Verträge gesichert werden soll; daß die unparitätischen Unternehmer-Arbeitsnachweise gesichert werden sollen; daß endlich eine geringere als dreijährige Vertragsdauer ausgeschlossen sein soll. Zu diesen, als Ultimatum aufzufassenden Beschlüssen haben die beteiligten Zentralverbände (Zentralverband der Maurer, Zentralverband der Bauhilfsarbeiter, Zentralverband der Zimmerer und christlicher Bauarbeiterverband) auf ihren außerordentlichen Verbandstagen am 4. und 5. April Stellung genommen und einstimmig beschlossen, dieses Ultimatum abzulehnen und, wenn es nicht zurückgezogen wird, den Kampf aufzunehmen. Welche Bedeutung die von den Unternehmern gefassten Beschlüsse haben, geht aus folgender Resolution hervor, die auf dem Verbandstage der Maurer und Bauhilfsarbeiter einstimmig gefaßt wurde:

Die Verbandstage der Zentralverbände der Maurer und baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands dokumentieren aufs neue und in vollster Einmütigkeit mit der Gesamtheit der Mitglieder, daß sie unverrückbar festhalten an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

durch Tarifvertrag. Die Zentralverbände bezeichnen sich dadurch zu wiederholten Malen zu friedlich-schiedlichen Verhandlungen mit den Organisationen der baugewerblichen Unternehmer, um auf dem Boden unbeeinträchtigter Parität einen gerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Arbeiter und Unternehmer herbeizuführen zu helfen.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Erklärung müssen die Verbandstage es jedoch ablehnen, auf Grund der vorliegenden Anträge des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe weiter zu verhandeln, da es ein völlig unfruchtbares Beginnen wäre, Tarifverträge durchzuführen, die das Vertragsmuster des Arbeitgeberbundes als Grundlage haben.

Insondere lehnen es die Verbandstage ab, daß die Tarifverträge abgeschlossen werden zwischen den Zentralverbänden der Organisationen. Träger der Tarife müssen wie bisher die örtlichen Organisationen sein, denn diese sind es, die den Vertrag in allen Stücken und in erster Linie durchzuführen haben. Den Zentralverbänden bleibt die Aufgabe, die Durchführung der Tarife zu überwachen, Konflikte, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, vorzubeugen und die verbleibenden Differenzpunkte letzten Endes zu schlichten.

Ebenfalls müssen die Verbandstage es ablehnen, in einem Vertragsmuster Durchschnitts- oder Staffellohne festzulegen. Völlig unannehmbar für die Zentralverbände ist auch jede einschränkende Bestimmung bei der Lohnfestsetzung, soweit nicht alte, invalide und jugendliche Arbeiter in Betracht kommen.

Völlig unbillig sind für die Verbandstage die Forderungen des Arbeitgeberbundes betreffend Affordarbeit und Arbeitsnachweise.

Die Verbandstage legen Wert darauf, festzustellen, daß sie in der Frage der Affordarbeit keine Änderungen des gegenwärtigen Zustandes anstreben, ihre Regelung vielmehr den örtlichen Organisationen zuweisen. Dagegen werden die Zentralverbände niemals einer Regelung der Affordarbeit in dem Sinne zustimmen, wie sie der Arbeitgeberbund fordert, wonach den Arbeiterorganisationen jeder Einfluß auf die Affordarbeit, insbesondere auch auf die zu zahlenden Löhne, genommen werden soll.

Der Zweck der von dem Arbeitgeberbund geforderten Arbeitsnachweise ist durch die Führer des Bundes selbst so klar gekennzeichnet, daß sie auch ohne die praktische Erfahrung der Arbeiterschaft als Maßregelungsbureau bekannt sind. Die Zentralverbände haben längst erkannt, daß mindestens in den Großstädten die Arbeitsvermittlung einer Regelung bedarf. Dies kann jedoch nur auf dem Boden vollster Parität geschehen, und die Zentralverbände erklären sich zu wiederholten Malen bereit, gemeinsam mit den Unternehmerorganisationen an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten.

Schließlich müssen die Verbandstage unter allen Umständen darauf bestehen, daß der Arbeitgeberbund seine zwar außerhalb des Vertragsmusters, aber damit im Zusammenhang stehenden Beschlüsse über Lohnhöhe und Arbeitszeit aufhebt. Den Zentralverbänden der Maurer und Bauhilfsarbeiter ist es unmöglich, Verträge einzugehen oder überhaupt über ein Vertragsmuster zu verhandeln, wenn nicht zuvor die Bahn frei gemacht ist für die Verkürzung der Arbeitszeit unter zehn

Stunden, zunächst in den großstädtischen Arbeitsgebieten, wo es eine unabweisbare Notwendigkeit ist, und wenn ferner nicht eine vorherige Verständigung darüber erzielt wird, daß die Löhne den teuren Lebensverhältnissen entsprechend aufgebessert werden sollen.

Die Verbandstage der Maurer und baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands wiederholen, daß sie gern bereit sind, einen vertraglichen Zustand herbeizuführen und für den Frieden im Baugewerbe eine dauerhafte Grundlage schaffen zu helfen, sie können das aber nur, wenn der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe seine der Parität hart ins Gesicht schlagenden Forderungen fallen läßt und sich wie die Zentralverbände zu der Tarifidee bekennt, die eine notwendige Vorbedingung für Tarifverträge ist.

Die Beschlüsse der Bauunternehmer und der Bauarbeiterorganisationen bilden den Prolog zu einem Kampf, dessen Tragweite, wenn die Unternehmer nicht eines anderen bestimmen, schier unüberschaubar ist. Denn dieser Kampf ist den Arbeitern aufgenötigt worden und muß, einmal entfacht, bis zum äußersten Ende durchgeführt werden. Das positive Ergebnis eines modernen Gewerkschaftskampfes läßt sich gewiß ebensowenig voraussetzen, wie der Ausgang einer Generalschlacht der modernen Armeen; es wird niemand so vertwegen sein, zu behaupten, er hätte den Sieg in der Tasche; aber das kann mit der größten Gewissenhaftigkeit gesagt werden: wenn die Bauarbeiter nun einmal zu kämpfen haben, dann lieber jetzt als später — denn später werden die Verhältnisse für die Arbeiter unbedingt weniger günstig sein.

Wir befinden uns in einer steigenden Geschäftskonjunktur. Nach dem Hin und Her der Börsenspekulation, die durch ihre überreife Habgier den Aufschwung stärkte, hat eine feste Produktionsentwicklung eingesetzt, die nicht in jedem Geschäftszweig gleich stark auftritt, doch ziemlich allgemein sich geltend macht. Aller Voraussicht nach hält jetzt die Hochkonjunktur längere Zeit an. Denn, wenn der Aufschwung sich einmal durchgesetzt hat, findet er zunächst in sich selbst die Kraft zur weiteren Entwicklung und kann nur durch außerordentliche Momente zurückgeschleudert werden. Jeder Aufschwung macht jedoch verschiedene Phasen durch, die man als den Ansturm, die Entfaltung, die Ueberspannung unterscheiden kann. In der letzten Phase ist die Geschäftstätigkeit am stärksten, aber sie führt auch ein steigendes Moment der Unsicherheit mit sich, die sich aus der Steigerung der Rohstoffpreise, der Gelbenernung, der starken Inanspruchnahme des Kredits ergibt. Die Erfahrung lehrt, daß in solchen Fällen Streiks von den Unternehmern geradezu provoziert werden, um dem Hochdruck der Konjunktur zu entgehen. Die günstigste Zeit für die Arbeiter ist der Uebergang von der ersten zur zweiten Phase, da bereits eine bedeutende Nachfrage nach Arbeitskräften sich geltend macht und den Unternehmern aus der Einstellung der Produktion kein Vorteil erwachsen kann.

Es ist ein Uebermut, der aus der Haltung des Unternehmertums spricht. Sie bauen auf ihre

Organisation, auf das konzentrierte Kapital, das hinter ihnen steht und glauben, den Arbeitern gegenüber sich alles erlauben zu dürfen. Sie geben es auch offen zu, daß sie es auf eine Kraftprobe abgesehen haben. So wird z. B. der „Schlesischen Zeitung“ von „sachkundiger Seite“ geschrieben, die Unternehmer wollen den Kampf, um „das Gewerbe, das seit Jahren durch Lohnkämpfe gestört wird, endgiltiger Ruhe entgegenzuführen.“ Vor allem geht es offenbar darauf hinaus, die Arbeiter zu demütigen, um auf ihre Kosten die Konjunktur desto besser auszunutzen zu können.

Geben die Bauarbeiter jetzt nach, so kommen sie für lange Zeit nicht mehr auf. Sie müssen kämpfen, was auch die Folgen des Kampfes sein mögen.

Die Folgen können für die Industrie verhängnisvoll werden. Es handelt sich nicht bloß um die Bautätigkeit und die mit ihr direkt zusammenhängenden Produktionen. Gält auch der Ausschlag an, so gehört doch die Entwicklung der Bautätigkeit mit zu dessen Erhaltung. Es kommt geradezu auf die Löhne der Arbeiter an, die als Nachfrage auf dem Konsumtionsmarkt erscheinen und dadurch zum Aufleben der Geschäftskonjunktur beitragen. Die Unterlassung der Bautätigkeit ist also das eine Moment, das das Aufsteigen der Geschäftskonjunktur hindert, das Hungern der streikenden Arbeiter das zweite. Dazu kommen noch die steigenden handelspolitischen Schwierigkeiten, die sich vor Deutschland, man kann wohl sagen, mit jedem Tage mehr aufstürmen. Nach den amerikanischen Zollserhöhungen geht vom 1. April d. J. an die französische, und nun taucht noch die Befürchtung auf, daß auch Belgien seinen erhöhten Zolltarif Deutschland gegenüber in Anwendung bringen wird. Wenn die Herren der Bauindustrie es sich speziell zur Aufgabe gemacht hätten, die Geschäftskonjunktur umzuwerfen, so würden sie dazu kein geeigneteres Mittel wählen können, als die Bautätigkeit im ganzen Lande für mehrere Monate zu unterbrechen.

Man glaube deshalb aber nicht, daß die Bewegung der Bauarbeiter von den steigenden Sympathien der öffentlichen Meinung getragen werden würde. Ganz im Gegenteil! Die wenigen schüchternen Stimmen, die sich jetzt in der bürgerlichen Presse zugunsten der Arbeiter vernehmbar machen, sind überhaupt das Höchste, was von dieser Seite zu erwarten ist. Es wird sich viel Kerger und Verbrüß ansammeln, aber der Unmut der Bourgeoisie wird sich nicht gegen den Mut-

willen der Unternehmer, die das Land ins Verderben stürzen, wenden, sondern gegen die Arbeiter, die sich die ihnen zugemutete Demütigung nicht gefallen lassen wollen. Der Klasseninstinkt zeigt diese Leute, daß, je länger der Widerstand der Bauarbeiter anhält, desto größer ihr Sieg sein würde, und daß dieser Sieg der Bauarbeiter einen eklatanten Sieg des gesamten Proletariats bedeuten würde. Die Bourgeoisie wird sich darum um die Unternehmerorganisationen scharen und zusammenhalten — in Deutschland nicht anders wie in Schweden.

Dagegen wird die deutsche Arbeiterschaft keinen Moment zögern, ihren kämpfenden Brüdern im Baugewerbe ihre vollsten Sympathien entgegenzubringen und sie nach jeder Richtung hin in dem schweren Kampf zu unterstützen. Der Wille der Unternehmer läuft darauf hinaus, eine große und starke Organisation der Arbeiter zu zertrümmern. Daß dies nicht gelingt, dafür werden die Bauarbeiter und mit ihnen das gesamte Proletariat Deutschlands zu sorgen haben.

## Die Tarifbewegung in Mainz.

Die grell zutage getretene Engherzigkeit und Rücksichtslosigkeit der Mainzer Druckereibesitzer hat die Tarifbewegung der dortigen Buch- und Stein-druckereihilfsarbeiterschaft vorübergehend ins Stocken gebracht. Aber wenn die Prinzipalität sich in der ihr angenehmen Hoffnung wiegen sollte, sich auf alle Zeiten vor dem Ansturm des Hilfspersonals gesichert zu haben, dann dürfte sie in nicht allzu ferner Zeit eine Enttäuschung erleben. Der offene Hochn, mit dem diese Herren den bescheidenen Forderungen der Kollegenschaft entgegenraten, wird von dieser nicht vergessen werden. Sie hat in der Bewegung Erfahrungen gemacht, die sie sich zu gegebener Zeit zu Nutze machen wird. Vor allem aber ist der Beweis erbracht, daß die Mainzer Druckereibesitzer, ebenso wie das Unternehmertum überhaupt, nur durch die Macht einer geschlossenen Organisation zur Einsicht gezwungen werden muß.

Die Herren haben es als undenkbar bezeichnet, mit ihren Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen einen Tarif abzuschließen zu können. Der Vorsitzende der Mainzer Prinzipale, Herr Schneider, kam sogar bei einem leibhaftigen Mitglied der heftigsten Handelskammer um ein Gutachten zu dieser Frage ein, welches nach seiner eigenen Behauptung gelautet haben soll: Einen Tarifvertrag mit festgelegten Mindestlöhnen mit einer ungelerten Arbeiterschaft abzuschließen, sei einfach undenkbar.

Die Einführung von Minimallohnen wirke geradezu lähmend auf die intelligenteren Arbeiter, weil sie sich sagen, „wenn du das vorgegriffene Alter erreichst, bekommst du den Mindestlohn doch“, und würde ihre Arbeitsleistung auf ein Mindestmaß einschränken.

Soweit geht also die Weisheit des Herrn von der heftigsten Handelskammer und des Herrn Oskar Schneider, weiland Vorsitzender der Mainzer Druckereibesitzer, daß sie noch nicht einmal wissen, daß hunderttausende von Arbeitern und Arbeiterinnen in Deutschland, die kein bestimmtes Gewerbe gelernt haben, in tariflichen Arbeitsverhältnissen stehen, in denen hauptsächlich die Mindestlöhne festgelegt sind. Wenn natürlich der Teufel sich bei seiner Großmutter Rat holt, so wird er ihn stets so erhalten, wie er nur ihm allein von Vorteil ist. Und von den Mainzer Druckereibesitzern, die nur willige, billige Arbeiter haben wollen zu ihren Freunden in der Handelskammer ist nur ein kleiner Sprung.

Auf die nochmalige Eingabe des Tarifentwurfes, verbunden mit einem Hinweis auf die zentralen Verhandlungen vom Jahre 1906 in Leipzig und die Allgemeinen Bestimmungen, kam am 3. März folgende Antwort an die Adresse unseres Mainzer Vorsitzenden, die deutlich genug sagt, daß die Herren sich verdammt wenig an getroffene Bestimmungen kehren, wenn sie nicht den Druck einer kräftigen Organisation verspüren. Das Schreiben lautet:

„Im Besitze Ihrer Zuschrift vom 18. v. M. teilen wir Ihnen mit, daß wir nach eingehenden Beratungen auch diesmal zu der einmütigen Ansicht gekommen sind, daß wir uns in Tarifverhandlungen nicht einlassen können.“

Die Gründe sind Ihnen teils schon im ersten Antwortschreiben genannt, teils sind dieselben in einer kürzlich stattgehabten Unterredung mit unserem Vorsitzenden ausführlich besprochen worden.

Auch der in Ihrem Schreiben vom 18. d. M. gemachte Hinweis auf die Allgemeinen Bestimmungen, welche zwischen dem Deutschen Buchdruckerverein und der Organisation der Buch- und Stein-druckereihilfsarbeiter im Dezember 1906 in Leipzig abgeschlossen worden sind hat uns nicht veranlassen können, Ihrem Verlangen stattzugeben, weil die Arbeitsverhältnisse in den Provinzialstädten wesentlich andere sind als in den großen Druckstädten.

Dagegen haben wir Ihnen zu erklären, daß wir gewillt sind, die Löhne der Hilfsarbeiterinnen derart zu regulieren, daß erstens

## England und englische Verhältnisse.

Reise-Plaudereien von A. F. J.

### VII.

#### Schottische Stadt- und Landschaftsbilder.

Da ist Inverness, die Hauptstadt des schottischen Hochlandes, an der Einmündung des kaledonischen Kanals in die Nordsee gelegen, eine alte Stadt mit über 20 000 Bewohnern, das „rosenrote“ Inverness, wie es im Volksmunde genannt wird. Der rötliche Granit, aus dem die meisten Häuser erbaut sind, rechtfertigt den Namen und gibt dem Stadtbilde einen angenehmen warmen Hauch. Drüben über dem Fluß erhebt sich ein bewaldeter Hügel, der als Kirchof dient. Wenn daran gelegen ist, daß er vom Grabe aus einen hübschen Rundblick genießt, mag sich dort bestatten lassen. Platz genug ist da. Kirchen und Kapellen mag es mehr als zwei Duzend geben. Wenn hier nicht alle in den Himmel kommen, sind sie selbst schuld dran.

Und überall anmutige Blumenärten! Abgesehen von der inneren Stadt, ist hier wie in fast allen englischen Städten das Cottage-System (Spr.: Kottidisch) durchgeführt. Jedes Haus wird nur von einer Familie bewohnt. Häufig sind allerdings zwei ganz gleiche Häuser mit den inneren Giebelwänden aneinander gebaut, so daß sie zusammen ein Haus zu bilden scheinen; doch hat jedes seinen besondern Eingang. „My house is my castle“ (mein Haus ist meine Burg) kann

der Engländer mit Recht von sich sagen. Nur in ganz wenigen, gesetzlich genau festgelegten Fällen darf selbst die Polizei nur das Haus betreten. Das untere Stock enthält neben dem Flur nach vorn nur noch ein Zimmer, meist mit vorspringendem Erker, nach hinten zwei Räume. Der obere Stock mit einer Manarbe ist ähnlich angeordnet. So ist eins wie das andere gebaut, im Norden wie im Süden des Landes; selten stößt man auf kleine Abweichungen. Mietskafarnen, wie in deutschen oder österreichischen Fabrikkästen, sind in England fast nirgends zu finden. Auch der Arbeiter bewohnt, namentlich in den Landstädten, sein eigenes Häuschen, für das er wöchentlich, je nach der Lage und dem Orte, vier bis acht Schilling Miete zahlt. Ist ein Garten dabei, so erhöht sich die Miete. Auch in den äußeren Stadtteilen von London, Liverpool, Manchester, Glasgow, Birmingham und wie die Industriezentren alle heißen, dehnen sich Kilometerlang die Straßen hin, in denen die cottages sich in endloser Einförmigkeit aneinanderreihen. In Inverness wirken die cottages nicht so eintönig, weil sie meist von blühendem Geranien umwuchert sind und inmitten sorgfältig gepflegter Gärten sich erheben.

Auffällig zahlreich sind in Schottland die Temperance-hotels, in denen eigentlich keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Doch nimmt man's nicht so genau damit. Als wir am Fuße des Ben Nevis, des höchsten Berges (1350 Meter) von Großbritannien, in einem Temperance-hotel übernachteten, führte auf der rechten Seite des Flurs ein Tür direkt in eine Bar. Es wurde auch nicht übel bemerkt, wenn man sich

ein Glas schottischen Whisky in den Smoking-Room (Rauchzimmer) des „Temperance“-Hotels bringen ließ. Es sind eben temperierte Tempererler.

Der kaledonische Kanal bildet eine 160 Kilometer lange Wasserstraße quer durch Schottland vom Atlantischen Ozean zur Nordsee. Mit Hilfe einiger Schleusen und Felsprengungen sind langgestreckte schmale Seen, von denen sich einer an den anderen schließt, mit einander verbunden worden, so daß die Dampfboote von Inverness bis Oban, an der Ausmündung der Wasserstraße in den Atlantischen Ozean gelegen, fahren können. Das ist eine ganz wunderbare Tour. Die elf bis zwölf Stunden Fahrzeit verstreichen schnell. Bald bilden sanftgewellte Hügel die Ufer; bald rücken trockige Felswände, senkrecht ins Wasser abfallend, nahe aneinander. Bald weidet sich das Auge am satten Grün der Wiesen, der Buchen-, Erlen- oder Fichtenwälder; bald recken sich kahle Bergriesen zu gewaltiger Höhe empor. Aus den Dörfern am Ufer ragen die Mauerreste verfallener Burgen hervor; oder einsam und verlassen träumt die Ruine eines zerstörten Castles auf verlorener Insel von der alten Zeit, in der gepanzerte Ritter durch die Gemäuer schritten, die Burgfrau das lose Gesinde zur Zucht ermahnte und wüste Landesknechte im Burghofe die Kanne kreisen ließen oder den Würfelbecher schwenkten. Sitzt man am sinkenden Abend unter der uralten Eiche eines solchen Schloßhofes, so erzählt sie einem gar vieles, auch manches, was nicht für zarte Ohren bestimmt ist; denn die alten Zeiten waren hart, und die Köpfe saßen nicht fest auf den Schultern.

ein einheitlicher Anfangslohn von 7,— Mark für ungelernete Arbeiterinnen von 14 bis 16 Jahren und von 8,— Mark für ungelernete Arbeiterinnen über 16 Jahre in Buchdruckereien gezahlt werden soll, welcher sich dann je nach den Leistungen erhöht; zweitens soll eine Verbesserung der Löhne unter Berücksichtigung der erhöhten Anfangslöhne da Platz greifen, wo diese bisher als zu gering anzusehen sind.“

Unterschieden ist dieses Schreiben von 19 Buchdruckereibesitzern, darunter von 7 Gernegroßen, die nur eine, selten zwei Hilfsarbeiterinnen beschäftigen und die mit einigen Scharfmachern und dem Herrn Pfarrer Bendig von der katholischen Druckerei Lehrlingshaus die Majorität ausmachen.

Am 7. März beschäftigte sich eine Versammlung mit diesem Schreiben, und erklärten sich die Kollegen mit den Anfangslöhnen einverstanden, denn es bedeutete dort für die jungen Kolleginnen, die man mit 5 und 6 Mark pro Woche entlohnte, eine Erhöhung des Lohnes von 1 bis 2 Mark die Woche. Doch wollte man in Bezug auf die Regelung der anderen Löhne mehr Klarheit haben.

Ein am 8. März an die vereinigten Druckereibesitzer gerichtetes Schreiben, in dem um eine neue Unternehmung in der Angelegenheit gebeten wurde, beantworteten die Herren mit strikter Ablehnung, da Zulagen nicht mehr gewährt werden könnten. Nun wurden die verschiedenen Zulagen abgewartet und man erlebte dabei sein blaues Wunder.

Einige Firmen zahlten bis vor kurzem mit dem Lohne auch die Krankentassenbeiträge. Dieses war den geistigen Leitern der Mainzer Druckereibesitzer gegen den Strich und sie führten den Beschluß herbei, hier ein einheitliches System eintreten zu lassen. Am nächsten Lohntage gab man in diesen Betrieben 50 Pfg. Zulage, zog aber dann das Krankengeld ab, so daß noch 4 Pfennige Uberschuß verblieben. Am „Kantentag“ verfuhr dabei die Hofbuchdruckerei v. Zabern, die einer jungen Arbeiterin 20 Pfg. Zulage gab, dann 18 Pfg. Krankengeld abzog, so daß ihr Einkommen um 2 Pfg. pro Woche gestiegen war. Noch nicht einmal die versprochene Erhöhung der Anfangslöhne nahm diese Firma vor. Ein Versuch des Vorsitzenden unserer Zahlstelle, eine Unternehmung mit dem Inhaber der Firma, Herrn Wendorf, herbeizuführen, wurde vereitelt. Jedenfalls schämte sich Herr Wendorf vor von ihm gehandhabten Arbeiterfürsorge. Wie unsere Kollegenschaft von den Prinzipalen eingeschätzt wird, beweist ein von dieser Seite gemachter

Schändlich ruiniert sind die Fälle of Foyers. Noch im vorigen Jahrzehnt stürzte sich der Foyerfluß in voller Breite fünfzig Meter herunter in eine enge Felschlucht, durch die er sich schäumend und donnernd Bahn brach. Es soll ein überwältigender Anblick gewesen sein, und Kilometerweit hörte man das Brausen der stürzenden Fluten. Jetzt rieseln nur noch dünne Strömen über die ausgewaschenen Felsblöcke; Späßen und Bachstelzen machen sich lustig über den „Wasserfall“ und amüsieren sich in der Haupttrinne. Woher die Veränderung? Ist der Fluß ausgetrocknet, seine Quelle versiegt? O nein! Aber da hat sich unten am See, zwanzig Minuten von den Fällen, eine Aluminiumfabrik hingesezt, welcher gestattet worden ist, die mächtige Wasserader hinter den Fällen, die die schönsten des ganzen britischen Reichs gewesen sind, abzuleiten, um billiges Aluminium zu gewinnen. Genau weiß ich's nicht mehr, aber unter zwölf Silben lang ist sicherlich der Fluß nicht gewesen, der sich mit durch die Zähne preßte, als ich die Verschandelung eines ausgesucht schönen Landschaftsbildes durch das raffigierere Kapital betrachtete. Ich dachte an die Trollhättanfälle im süßlichen Schweden, die gleichfalls durch Fabrikanlagen ihres natürlichen Reizes völlig beraubt worden sind. Die Beste Kapitalismus mordet nicht nur Regionen von Menschen, sie verflüchtigt auch ganze Gegenden und frisst in ihrer Unerfättlichkeit noch ganze Stücke aus der Natur heraus. Das Weest, das zehnmal verdammt!

Ausspruch: „Was bildet sich diese Hilfsarbeiter-schaft eigentlich ein? Mehr Lohn wollen die, noch weniger gebe ich in Zukunft! Das sind doch keine Leute, die v erlangen können.“

Eine Ausnahme machte nur die Firma Karl Theber, die größte am Orte, die den Kolleginnen wenigstens durchweg 1 Mark Zulage gewährte, ebenso auch den Arbeiterinnen in der Buchbinderei. Die anderen Firmen erklären, in Anbetracht der schlechten Geschäftslage nichts geben zu können. Einige Firmen legten einzelnen Arbeiterinnen eine Kleinigkeit zu und überredeten dieselben, aus dem Verbands auszutreten, was ihnen auch mit Hilfe von gewissen Ausharkeitem in einigen Fällen gelungen ist. Einer der Herren meinte: „Das Agitieren für den Verband, auch außerhalb des Geschäfts, ist verwerflich, es verstoße gegen die guten Sitten“, womit er jedenfalls seinen Geldsack meinte. Dabei läßt der Verfasser der guten Sitten die Arbeiterinnen dauernd Ueberstunden machen zu 24 bis 26 Pfg. pro Stunde. Sonntags werden die Kolleginnen aus den Betten geholt und bis mittags 1 Uhr beschäftigt. Wir werden die Zahl der Ueberstunden der einzelnen Arbeiterinnen überwachen, um konstatieren zu können, ob der Herr nicht allein gegen die guten Sitten, sondern vielleicht auch gegen die Gewerbeordnung verstößt. Bei der Firma v. Zabern läßt man die Arbeiterinnen am Samstag (Sonntags) bis 1/4 nach 5 Uhr auf ihr Geld warten, obwohl nach der Gewerbeordnung keine Arbeiterin nach 5 Uhr in der Fabrik sein darf. Als Ankleideraum dient vielfach noch der Arbeitsraum, von den männlichen Arbeitern trennt die weiblichen nur ein Vorhang. Daß die Herren sich von diesen Zuständen, bei denen sich ihr Geldbeutel füllt, nicht trennen wollen, liegt auf der Hand. Und wer ist es, der es ihnen hauptsächlich möglich macht, der Arbeiter-schaft solches bieten zu können? Es sind jene Kolleginnen, die den schändlichen Verrat begangen haben, indem sie mitten in der Bewegung aus dem Verband austraten oder sich weigerten, einzutreten, wie es z. B. die Kolleginnen der Firma Walter und Mayer taten. Sie scheinen nicht zu ahnen, welche verwerfliche Handlungsweise sie begingen, als sie den Unternehmern Judasdienste leisteten. Und das waren durchweg Kolleginnen, deren Väter, Brüder oder Verlobte sich zu den organisierten Arbeitern zählen.

Kolleginnen! Das darf nicht mehr vorkommen. Unsere Forderung, die Einführung eines Lohntarifes für Mainz, wird aufrechterhalten und zu geeigneter Zeit von den Unternehmern erzwingen werden müssen. Laßt Euch nicht irre machen von denen, die Euch von der Organisation abzuhalten suchen. Jede säumige Kollegin macht sich zum Feinde ihrer Mitarbeiter. Deshalb hinein in die Reihen der organisierten Kollegenschaft, besucht die Versammlungen und helft mitarbeiten an dem Werke der Verbesserung eurer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Nur Einigkeit führt zum Ziele. Wer nicht mit uns ist, der ist gegen uns und nicht wert, als Kollege oder Kollegin zu gelten. Wer da glaubt, von den Unternehmern für seine Verräterei dauernden Lohn zu erhalten, der irrt sich. Wenn sie Euch aufgebraucht, werfen sie Euch auf die Straße. Das Kapital kennt keine Rücksicht. Es fürchtet nur die Organisation der Arbeiter-schaft, deshalb, Kolleginnen: Alle hinein in den Verband!

### Korrespondenzen.

Altenburg S.-A. Am 5. April hielt Kollege Schulze-Weitzig einen Vortrag über die Vorteile der Tarifgemeinschaft für die Hilfsarbeiter-schaft Altenburgs. In einer Resolution erklärte sich die Versammlung mit den Ausführungen des Redners einverstanden und beschloß, einen diesbezüglichen Antrag an die Prinzipale Altenburgs zu stellen. Eine sechsgliedrige Beratungskommission soll die Vorarbeiten erledigen. Das Andenken des verstorbenen Kollegen Kultus Zahn wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. Das Verhalten einer Kollegin wurde scharf gerügt und sie auf den § 5 Abs. 6 des Verbandsstatuts aufmerksam gemacht. Nach Erstattung des Kartellberichts teilte der Vorsitzende mit, daß die Muldenpartei bestimmt stattfindet und forderte zu zahlreicher Beteiligung auf.

Brieg. In der Versammlung am 4. April wurden Kollegin Weidner und Kollege Scholz zu Revisoren gewählt. Unter Verschiedenem wurde von den bei der Firma Löwenthal beschäftigten Kolleginnen über mancherlei Uebelstände Klage geführt. Ihre Arbeitskraft wird bis auf das äußerste ausgenutzt, so müssen z. B. die Anlegerinnen wöchentlich 64 000 Druck liefern, um den horrenden Wochenlohn von 11 Mk. zu erreichen, ungeachtet der unermesslichen Verschwendung. An dieser, alle Grenzen überschreitenden Ausbeutung sollen die dort beschäftigten Drucker zum großen Teil schuld sein, weil von den Anlegerinnen Arbeiten verlangt werden, die eigentlich von den Druckern verrichtet werden sollen. Die Kolleginnen müssen aber dieselben verrichten, da sonst die Drucker nicht imstande sind, je 4 Maschinen zu bedienen. Man sollte meinen, daß doch den Arbeiterinnen mit Rücksicht auf die unverkennbaren Anforderungen seitens der Unternehmer wenigstens das bißchen Ruhe während der Dauer der Einrichtung der Maschine zu gönnen sei. In diesem Sinne sprach sich auch Kollege Abend-Breslau aus und versprach, wegen dieser Angelegenheit sich mit dem zuständigen Gauleiter der Gehilfen in Verbindung zu setzen. Auch bei der Firma Heine herrschen verschiedene Uebelstände, dort werden 14 jährige Burschen zum Anlegen verwendet. Unter solchen Verhältnissen ist es verständlich, wenn die Provinzdruckereien ihre Erzeugnisse zu Schundpreisen auf den Markt bringen, und die Buchdruck-Prinzipale der Großstädte brauchen sich nicht zu wundern, wenn ihre Kundenschaft in der Provinz arbeiten läßt, und um konkurrenzfähig zu sein, drücken auch sie die Löhne herunter. Aber die Kollegenschaft in der Provinz wird sich die erbitterteste Mühe geben, in ihrem eigensten Interesse solche Uebelstände abzuschaffen, unter Mitarbeit der gesamten Brieger Kollegen und Kolleginnen und derjenigen, die es mit unserer Organisation ehrlich meinen. Zum Schluß nahm Kollege Abend nochmals das Wort und betonte zunächst, daß jetzt die Selbstständigkeit der Zahlstelle beginnt. Redner betrachtet es als erfreuliches Zeichen, daß unter den 31 Mitgliedern 26 Kolleginnen sind. Da das weibliche Personal besonders schwer für die Organisation zu haben ist, so kann man wohl aus dieser Zahl schließen, daß die Kolleginnen den Geist der Zeit erfaßt haben, indem sie zu der Ansicht gekommen sind, daß nur durch die Organisation eine Besserung der Verhältnisse zu erwarten ist. Die Hauptarbeit muß allerdings noch gemacht werden, aber hoffentlich wird es nicht mehr nötig sein, die Zahlstelle zum fünften Male zu gründen. Redner bebauert, daß noch ein beträchtlicher Teil der Berufsangehörigen sich vom Fabrikarbeiter-Verband nicht lösen kann, weil derselbe mehr Krankengeld bietet als unser Verband. Wenn die Betroffenen der Meinung sind, auf die Arbeitslosen-Unterstützung verzichten zu können, weil sie nie arbeitslos werden, so ist das ein unzeitlicher Irrtum. Es kann sogar, und das ist sehr oft der Fall, die Krankheit die Arbeitslosigkeit im Gefolge haben, denn welcher Unternehmer wartet denn heute bei dem überschüssigen Menschenmaterial, bis sein kranker Arbeiter oder Arbeiterin wieder gesund ist. Auch andere Ursachen können die Arbeitslosigkeit herbeiführen. Wer garantiert dafür, daß nicht diese oder jene Fabrik durch Feuer oder andere elementare Ereignisse zerstört werden kann, und ihr dann wochen-, auch monatelang ohne Arbeit seid. Dann ist es unser Verband, der Euch in solchen Fällen wenigstens vor der äußersten Not schützt, vom Fabrikarbeiter-Verband erhalten Ihr nichts. Aber nicht nur Euch selbst kommt die Arbeitslosen-Unterstützung zugute, sondern auch Euren Angehörigen. Der Ledige hat vielleicht Eltern oder Geschwister, der Verheiratete aber Familie zu ernähren, und so erstreckt sich die Bösheit der Arbeitslosen-Unterstützung auf alle Verhältnisse. Vor allen Dingen ist aber der Umstand in Betracht zu ziehen, daß der Fabrikarbeiter-Verband niemals einen Einfluß auf Verbesserung eurer Lohn- und Arbeitsverhältnisse haben kann, das kann nur die Berufsorganisation. Sagt das allen denen, die heut noch abseits stehen und sorgt dafür, daß bei dem nächsten Quartalsfluß die Mitgliederzahl sich zum mindesten verdoppelt hat.

Wiesbaden. In der ersten Generalversammlung am 6. März erstattete der Vorsitzende Kollege Zimmermann den Jahresbericht des Vorstandes. Darin dem tatkräftigen Eingreifen des graphischen Kartells ist es nach mehreren vergeblichen Versuchen am 9. März 1909 gelungen, die Zahlstelle Wiesbaden ins Leben zu rufen. Wenn im Anfang auch die Kollegenschaft, namentlich die Hilfsarbeiterinnen, den Organisationsbestrebungen als etwas neuem ablehnend gegenüberstanden, so trat doch bald, hauptsächlich als Folge einer

wohlorganisierten Hausagitation, eine nennenswerte Besserung ein. Es kann die erfreuliche Tatsache konstatiert werden, daß nach einjährigem Bestehen der Zahlstelle bereits 75 Prozent aller Buch- und Steinbruderei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Wiesbadens dem Verbande angehören. Natürlich muß alles daran gesetzt werden, die der Organisation noch Fernstehenden in kürzester Frist für uns zu gewinnen. Die Anerkennung des Deutschen Buchdruckertarifs durch die Firma Schellenberg, die fürzlich erfolgte, dürfte uns die Agitation wesentlich erleichtern. Auch steht zu erwarten, daß die Rittersche Kollegenschaft bald zur Einsicht kommt, daß der Rückhalt in der Organisation für sie von größerer Bedeutung ist, als wenn sie sich auf das zweifelhafteste „Wohlvollen“ ihres Arbeitgeber für alle Zeiten verlassen wollen. Auch dort gilt, wie nachgewiesen wurde, der wohlwollende Grundsatz: wer sich nicht fügt — der fliegt! Daher mögen sich die Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig die Vorteile sichern, welche die Organisation allen denen zu bieten imstande ist, die sich nicht wehrlos vom Unternehmer die Haut über den Kopf ziehen lassen wollen. Die Verbandsbeiträge, die noch manchen abgehalten, in die Reihen der Organisierten zu treten, dürfen kein Hindernis sein. Sie tragen reiche Zinsen sowohl bei Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. als Unterstützung, und durch Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die vom Verband fortgesetzt angestrebt und überall dort mit Erfolg durchgeführt werden, wo die Kollegenschaft geschlossen für ihre Interessen eintritt. Der Berichterstatter gab ein genaues Bild über die vom Vorstand geleitete Arbeit, dankte für die von den Buchdruckern und dem graphischen Kartell geleistete Hilfe und versprach, daß der Vorstand auch in der eingeleiteten Tarifbewegung seine Pflicht tun wird. Der sodann vom Kollegen Götz erstattete Kasfenbericht wurde von den Revisoren bestätigt und mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die Vorstandswahlen ergaben folgendes Resultat: 1. Vorsitzender Arno Zimmermann, 2. Vorsitzender Wilhelm Kraft, Kassierer Josef Götz, 1. Schriftführer W. Hillbach, 2. Schriftführer G. Gerhardt, Beisitzer Kollegin Forbekt und Kollege Hennemann, Revisoren Kollegin Wolf und Kollege Baumann, Hauskassierer Kollegin M. Auer. Der vom Vorsitzenden gegebene Kartellbericht wurde zur Kenntnis genommen. Für die nächste Gaunferenz in Frankfurt a. M. wurde Koll. Zimmermann als Delegierter gewählt.

## Rundschau.

Einem allgemeinen Kongreß aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands hat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zum 25. April d. J. nach Berlin einberufen. Der Kongreß wird zu dem neuen Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, die in Kürze vom Reichstage durchgeprüft werden soll, Stellung nehmen und dem einmütigen Protest der gesamten Arbeiterschaft gegen die in dem Entwurf geplanten Verschlechterungen Ausdruck verleihen. Neben den Zentralverbänden sind auch die Zentralen der Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine, der Christlichen Gewerkschaften und die Polnische Berufsvereinigung eingeladen; die Christlichen und Hirsch-Dunderschen haben jedoch, wie wir in letzter Stunde erfahren, eine Beteiligung an diesem Kongreß abgelehnt.

Die Tätigkeit des Zentral-Arbeiterssekretariats im Jahre 1909. Diese von der Generalkommission eingerichtete Institution zur Vertretung klagender Versicherter vor dem Reichsversicherungsamt wird in stets steigendem Maße von den Arbeitern in Anspruch genommen. Betrug die Zahl der diesem Sekretariat überwiesenen Streitfachen im Jahre 1903 erst 633, so stieg die Zahl bis zum Jahre 1908 auf 1774, um im Jahre 1909 gar auf 2170 emporzuweisen. Von diesen Streitfachen, die Unfall-, Invaliden- und Knappschaftsrenten betrafen, wurde die Mehrzahl, nämlich 1573, von den Arbeiterssekretariaten eingeleitet, 81 wurden von Gewerkschaftskartellen, 172 von den Gewerkschaften, 230 von den Klägern direkt und 114 durch Vermittelung von Gewerkschaftsmitgliedern, meist für unorganisierte Landarbeiter oder selbständige Gewerbetreibende. Zu diesen 2170 eingeleiteten Streitfachen kamen noch unerledigte aus dem Vorjahre, sodas im Berichtsjahr 2725 Sachen bearbeitet wurden. Davon sind 1701 durch Urteil des Reichsversicherungsamtes, der Schiedsgerichte oder der Obergerichtsrichter der preussischen Knappschaftskassen erledigt, unerledigt blieben aus dem Jahre 1908: 9, aus dem Jahre 1909: 1023 Streit-

fachen. Von den 1701 erledigten Streitfachen betrafen 1522 Ansprüche auf Unfallrente, 153 Invalidenrentenansprüche und 20 Ansprüche auf Knappschaftsrente.

Zur persönlichen Vertretung dieser Streitfachen mußten an 270 Tagen 2127 Termine wahrgenommen werden; an 31 Tagen war die Zahl der angefahrenen Termine vor dem Reichsversicherungsamt so erheblich, daß zwei Sekretäre die Vertretung ausüben mußten.

Von den 1701 erledigten Streitfachen betrafen 1522 Unfallrentenansprüche. Für den Berletzten günstige Entscheidungen wurden 526 erzielt. In 115 Fällen wurde den Berletzten eine Zurückstattung der entstandenen Kosten im Gesamtbetrage von 1666 M. gewährt. In einer erheblichen Zahl der Fälle mußte eine Vertretung durch das Zentral-Arbeiterssekretariat abgelehnt werden, da der Anspruch als völlig aussichtslos erschien.

Bei der Rechtspredung in Invalidenrentenfachen ist infolgedessen eine Neuerung eingetreten, indem für Ansprüche aus den Knappschaftskassen eine besondere Revisionsinstanz in Berlin eingesetzt wurde. Diese Instanz wurde durch die Novelle zum preussischen Berggesetz geschaffen. Damit gelangen nunmehr die Knappschaftsachen, soweit die Urteile der Schiedsgerichte der Knappschaftsvereine revisionsfähig sind, und von der Revision Gebrauch gemacht wird, zur Prüfung vor das Obergerichtsgericht. Die persönliche Wahrnehmung der Interessen der Bergarbeiter ist den Sekretären auch dort ungehindert möglich gewesen. Vor diesem Schiedsgericht wurden 20 Fälle erledigt, 2 für die Versichererten erfolgreich, 13 erfolglos, eine Sache wurde an das Schiedsgericht zurückverwiesen, 2 Ansprüche erkannte der Knappschaftsverein nachträglich an, in 2 Fällen wurde die Vertretung abgelehnt.

Von den 159 Invalidenrenten-Streitfachen, die in der Revisionsinstanz vor dem Reichsversicherungsamt zur Entscheidung kamen, wurden 68 Revisionen der Versichererten abgewiesen, 20 Revisionen wurden an die Schiedsgerichte zurückverwiesen, in 6 Fällen wurde den Versichererten die Rente zugesprochen.

Die Revisionen der Landesversicherungsanstalten wurden in 11 Fällen zurückgewiesen, d. h. es blieb bei der Rente, die das Schiedsgericht bereits zuerkannt hatte, von der Landesversicherungsanstalt aber abgelehnt war. In 16 Fällen hatten die Landesversicherungsanstalten den Erfolg, daß die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen wurde, in 6 Fällen wurde die Rente wieder aufgehoben und in einem Fall die Rente gekürzt. 31 Revisionen konnten, weil ein Revisionsgrund nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden konnte, nicht vertreten werden.

Im Berichtsjahre wurden die Wahlen zu den unteren Verwaltungsbehörden vorgenommen. Zur Anleitung für die Wahl wurde vom Zentral-Arbeiterssekretariat eine Broschüre verfaßt, die über die Aufgaben der Arbeitervertretung in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung eine kürzere Darstellung gab und auch den Wahlmodus erklärte. Die Broschüre ist an alle Gewerkschaftskartelle in mehreren Exemplaren verteilt und in einem Anschreiben auf die Bedeutung der Wahl hingewiesen. Der Bericht konstatiert, daß es leider vielfach an dem nötigen Eifer für die Vorbereitung zu diesen Wahlen in den Gewerkschaftskartellen gefehlt habe. Da für diese Wahlen eine öffentliche Propaganda nicht entfaltet werden kann, weil die Wahl der Vertreter durch die Krankenkassen und Gemeindebehörden erfolgt, so müssen gerade hierbei die Institutionen unserer Gewerkschaften recht rührig sein, um den Arbeitern die Rechte, die ihnen die Arbeiterversicherung an der Verwaltung einräumt, in ausreichendem Maße und im Interesse der Versicherter wahrnehmen zu können.

Das Arbeiterinnensekretariat, eine zur wirksamen Vertretung der Agitation unter den Arbeiterinnen und deren Interessenvertretung von der Generalkommission errichtete Institution, kann vom Jahre 1909 von einer größeren Znanpruchnahme berichten. Von ihm wurde eine allgemeine Agitation eingeleitet, um den Arbeiterinnen das Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten zu erringen. Zu diesem Zwecke wurde ein Flugblatt in einer Auflage von 200 000 Exemplaren hergestellt. Das durch diese Agitation gewonnene Material soll zu einer Petition an den Reichstag verarbeitet werden. Außer diesem Flugblatt wurde ein Serienflugblatt, das den Gewerkschaften und Kartellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, herausgegeben. Das erste dieser Flugblätter spricht generell von der Notwendig-

keit gewerkschaftlicher Organisation, das zweite von den Leistungen, das dritte von den Erfolgen der Gewerkschaften.

Den Kartellen wurde die Anregung gegeben, Beschwerdestellen für die Arbeiterinnen zu errichten, um dort Beschwerden über ungenügenden Arbeiterinnenschutz entgegen zu nehmen. Diese Anregung sowohl wie die Flugblätter wurden im Einverständnis und unter Anteilnahme der Parteioorganisationen geschaffen.

Das Sekretariat vermittelte wie auch in Vorjahre eine Reihe weiblicher Referenten für Gewerkschaftsversammlungen. Die veranstalteten Uebungsstunden für gewerkschaftlich organisierte Arbeiterinnen erfreuten sich reger Anteilnahme.

Tarifabschluß in Südtirol. Nach eintägigem Streit des Bozener Druckereihilfspersonals wurde am 3. April ein Hilfsarbeiter-Tarif abgeschlossen, der am 11. April in Kraft trat.

Der internationale Sozialistenkongreß 1910. Das Internationale Sozialistische Bureau gibt in einem längeren Zirkular bekannt, daß der Internationale Kongreß vom 28. August bis 3. September in Kopenhagen tagen wird, und zwar im Konzert-Palast, Bredegade 28. Die Adresse des Ortsausschusses lautet: Stauning, Kopenhagen, Romersgade 22. Die Tagesordnung ist in der letzten Sitzung des Bureaus am 7. November 1909 wie folgt festgesetzt worden: 1. Die Beziehungen zwischen den Genossenschaften und den politischen Parteien. 2. Die Arbeitslosenfrage. 3. Das Schiedsgericht und die Abrüstung. 4. Die internationalen Ergebnisse der Arbeitergesetzgebung. 5. Die Organisation einer internationalen Kundgebung gegen die Todesstrafe. 6. Das für die rasche Ausführung der Beschlüsse der internationalen Kongresse einzuschlägende Verfahren. 7. Die Organisation der internationalen Solidarität.

## Literatur

Wittich, Die Kunst der Rede. Dritte ergänzte Auflage. 112 Seiten. Preis broschiert 1 M., gebunden 1,50 M. Verlag von Rich. Lipsitz, Leipzig.

Das inhaltreiche und beschreibende Werk erfreut sich, wie seine Auflage beweist, allgemeiner Beliebtheit. Es ist vom Verleger anstelle des verstorbenen Verfassers neu bearbeitet und ergänzt worden. Allgemein begrüßt dürfte werden, daß im Anhang die Geschäftsordnung des Reichstags in ihrem wesentlichen Teile abgedruckt worden ist, die vorbildlich für andere Versammlungen geworden ist. Allen, die reden oder Redner werden wollen, ist das Buch bestens zu empfehlen.

Eine Schrift über den Halleischen Kometen erscheint in einigen Tagen im Dresdner Parteilverlag von Raben u. Comp. Sie enthält astronomisches und kulturgeschichtliches zur Kometenangelegenheit, bringt 30 Bilder bei und ist von Fritz Düvel und Dr. Franz Dieberich in Dresden gemeinsam verfaßt. Die Schrift ist etwa 120 Seiten stark und kostet 1 Mark.

## Berammlungskalender.

Erfurt. Mitgliederversammlung am 18. April 1910 um 8 Uhr abends im Lokale Tiboli. Tagesordnung: Abrechnung vom 1. Quartal. Verschiedenes.

Heilbronn a. M. Mitglieder-Versammlung am 18. April 1910 um 8 Uhr abends im Lokale von Karl Roth, Turmstraße. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Stand der Tarifbewegung. 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen dringend notwendig.

Magdeburg. Mitgliederversammlung am Sonntag, den 24. April 1910 um 3½ Uhr nachmittags im Lokale „Neue Welt“, Faßlosberg 9. Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Abrechnung. 3. Kartellbericht. 4. Der Nachtrag zum Tarif und Verschiedenes.

## Briefkasten.

M. K. Frankfurt a. M. Artikel muß bis zur endgültigen Erledigung der Nachweisfrage zurückgestellt werden. Gruß.

## Abrednungen

gingen in dieser Woche aus folgenden Zahlstellen ein:

Mtenburg S.-A. 119.80, Erfurt 115.77, Gera 12.65, Magdeburg 227.10, Saalfeld a. S. 122.10, Stettin 264.10 M.

# Beilage zur „Solidarität“

Dr. 16.

Berlin, den 16. April 1910.

16. Jahrgang.

## Die Reichsversicherungsordnung.

G. Nachdem die verschiedenen Interessenten zu der im vorigen Jahre zur Ausgabe gelangten Reichsversicherungsordnung Stellung genommen hatten, ist dieselbe nochmals seitens des Bundesrates einer Prüfung unterzogen worden. Der ursprünglich 1793 Paragraphen zählende Entwurf ist nunmehr auf 1754 Paragraphen reduziert worden und dem Reichstage jetzt offiziell zugegangen. Die Wünsche der Versicherten hat man natürlich nicht berücksichtigt, das Selbstverwaltungsrecht soll ihnen bei der Krankenversicherung genommen werden usw. Der Entwurf zerfällt wiederum in sechs Bücher. Wir wollen zunächst zum ersten,

### die gemeinsamen Vorschriften,

übergehen. Hiernach umfaßt die Reichsversicherung die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Träger der Reichsversicherung sind für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten. Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand. Soweit Vertreter der Versicherten zu wählen sind, ist die Wählbarkeit der Frauen, die bisher nur für die Krankenversicherung zugelassen war, jetzt auf alle Versicherungsträger ausgedehnt. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist, wer bei dem Versicherungsträger beschäftigt ist. Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann bis zu 500 Mk. bestraft werden. Der Vorstehende kann ferner Vorstandsmitglied, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder ihrer Pflichten in anderer Weise entziehen, ebenfalls bis zu 500 Mk. bestrafen. Sofern es sich um eine Krankenkasse handelt, dürfen nur bis zu 150 Mark verhängt werden. Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Organen anzuzeigen. Geht es nicht rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind: die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt resp. die Landesversicherungsämter. Diesen Ämtern sind Vertreter der Arbeiter und Unternehmer je zur Hälfte beizuziehen. Für die Wahlen hat die oberste Verwaltungsbehörde eine Wahlordnung zu erlassen. Das Wahlverfahren wird also nach wie vor ein durchaus ungenügendes, kompliziertes bleiben. Nach dem § 133 können für das gesamte Gebiet der Arbeiterversicherung an Stelle der Verwaltungsämter für Gewerkschaften, die nicht ermündigt sind, Sachleistungen (Naturalien) gewährt werden. Auf Antrag des Armenverbandes muß dies sogar geschehen. Solche Bestimmungen findet man natürlich in den Pensionsgesetzen der Beamten nicht. — Nach dem zweiten Buche ist

### die Krankenversicherung

zwar auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Diensthöten, die unfähig oder im Landbergewerbe Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden usw. ausgedehnt worden, aber von einer Erhöhung der gesetzlichen Mindestleistungen ist keine Rede. Die Leistungen der Krankenkassen erstrecken sich auf Krankenhilfe, Wochenlohn und Sterbegeld. Auch in Zukunft dürfen die Krankenkassen dem Versicherten im Falle der Doppelversicherung das Krankengeld bis zum Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes kürzen. Ebenso sind die Mitglieder verpflichtet, der Zwangskasse das Bestehen eines anderen Versicherungsverhältnisses innerhalb einer Woche anzuzeigen. Die einzige Erhöhung der Leistungen, die der Entwurf vorsieht, ist die Erhöhung der

Wöchnerinnen-Unterstützung von sechs auf acht Wochen. Scheiden Versicherte in Zukunft wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Unterfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Der Entwurf verlängert die jetzige Frist von drei Wochen nach dem Ausscheiden auf sechs Wochen. Zugleich beseitigt er aber die Unbilligkeit, die darin liegt, daß die Versicherung unter allen Umständen gerade während der Zeit vor dem Ausscheiden nicht unterbrochen gewesen sein darf. Wer nun in Zukunft zwar nicht sechs Wochen unmittelbar vor dem Ausscheiden versichert war, braucht nur den Nachweis zu erbringen, daß er im Laufe des letztvergangenen Jahres mindestens ein halbes Jahr hindurch zu den Versicherten gehört hat. Eine einheitliche Kassenform hat die Vorlage nicht gebracht. In Zukunft werden wir also neben den Ortskrankenkassen noch die Landkrankenkassen (die an Stelle der Gemeindekrankenversicherung treten), ferner die Betriebs-, Knappschafts- und Innungsstellen haben. Neben der allgemeinen Ortskasse wird eine besondere Ortskasse nur zugelassen, wenn sie u. a. mindestens 500 Mitglieder zählt. Betriebsklassen können nur für Betriebe errichtet werden, die dauernd mindestens 500 Arbeiter beschäftigen. Um den Unternehmern entgegenzukommen, kann die Mindestzahl von 500 bis auf die Hälfte und im Winienschaftergesetzwerke sogar bis auf 50 herabgesetzt werden.

Bestehende Betriebsklassen können mit 100 Mitgliedern weiter zugelassen werden. Die Herren von der Innung gehen die weitere Vergünstigung, daß zur Errichtung einer Innungskrankenkasse eine bestimmte Anzahl von Versicherten nicht vorgelesen ist. Vor der Errichtung einer solchen Kasse ist der Gesellenauschuß zu hören. Aufgabe desselben wird es sein, sich gegen die Errichtung solcher Zwergklassen eniglich zu wehren. Um die Selbstverwaltung illusorisch zu machen, sollen die Beiträge von den Arbeitern und Unternehmern je zur Hälfte getragen werden. Natürlich besteht dann auch der Kassenvorstand je zur Hälfte aus Arbeitern und Unternehmern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstehenden. Als gewählt gilt aber nur derjenige, der sowohl die Mehrheit der Stimmen der Arbeiter wie der Unternehmer im Vorstande erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so bestellt das Versicherungsamt einen Vertreter, der bis zu einer gültigen Wahl die Rechte und Pflichten des Vorstehenden auf Kosten der Kasse ausübt. Auf solche Weise gelangt man, wenn auch auf Umwegen, zum Gemeindebeamten als Vorstehenden. Neben dem Vorstand kommt noch ein Ausschuß in Betracht. Die Wahlen der Krankenkassenvertreter erfolgen nach den Grundätzen der Verhältniswahl. Die freien Hilfsklassen werden nur noch als sogenannte Ersatzklassen bezeichnet.

### Die Unfallversicherung

wird im dritten Buche behandelt. Die Versicherungspflicht ist zwar etwas erweitert worden; sie jedoch auch alle Lohnarbeiter, also auch auf das Kleingewerbe auszudehnen, dazu hat man sich nicht aufschwingen können. Natürlich sollen auch in Zukunft nur die „Betriebs“unfälle entschädigt werden. Unfälle auf Wegen, Unfälle des täglichen Lebens, sowie Gewerkekrankheiten werden nicht als entschädigungspflichtige Unfälle angesehen. Die Berufsgenossenschaften überlassen auch in Zukunft die Entschädigung während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfälle den Krankenkassen. Die Rente wird nach zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes berechnet. Wer infolge des Unfalles berant hilflos wird, daß er ohne fremde Wartung

und Pflege nicht bestehen kann, dem ist die Rente entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste für die Dauer der Hilflosigkeit zu erhöhen. Renten von 20 Prozent ab und weniger können von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Beträgt heute die Rente 15 Prozent oder weniger, so kann der Verletzte auf Antrag abgefunden werden. Der ursprüngliche Entwurf sah die Abfindung sogar gegen den Willen des Verletzten vor. Der neue Entwurf macht jedoch die Abfindung, und zwar bei Renten von 20 Prozent abwärts, von der Zustimmung des Verletzten abhängig. Weiter ist aus dem ursprünglichen Entwurf über das Ruhen der Rente die Bestimmung gestrichen worden, wonach die Rente ruhen sollte, solange und soweit das Entgelt, das der Verletzte erhält, zusammen mit der Rente den Betrag übersteigt, den er ohne den Unfall bezogen haben würde. Ebenso sollte die Rente ruhen, wenn der Verletzte geeignete Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund unbenutzt ließ. Auch diese Verschlechterung ist nicht mit übernommen worden. Dagegen können die Berufsgenossenschaften aber Einrichtungen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte treffen.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die das vierte Buch umfaßt, entspricht ebenfalls nicht den gehegten Erwartungen. Weder eine Erhöhung noch eine Erleichterung zum Bezuge der Invaliden- und Altersrenten steht der Entwurf vor, dafür aber, um die Hinterbliebenenversicherung neu einführen zu können, eine Erhöhung der Beiträge. Dem Mittelstande will man mit einer freiwilligen Zusatzversicherung entgegenkommen. Die Witwenrente wird nun keineswegs sofort nach dem Tode des Mannes gezahlt, sondern erst, wenn die Witwe zu zwei Drittel arbeitsunfähig geworden. Auch bei ihr wird man in Zukunft die Prozente noch verbleibender Erwerbsfähigkeit auf die Goldwage legen. Waisenrenten erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren. Als waisenlos gelten auch uneheliche Kinder. Eine Erstattung der Beiträge findet in Zukunft nicht mehr statt. Falls nun die Ehefrau auch Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat, so steht ihr beim Tode des Mannes ein Wittwengeld zu. Dasselbe wird gezahlt, auch wenn die Frau noch nicht als Invalidin gilt. Die Kinder einer solchen Witwe erhalten bei Vollendung des 15. Lebensjahres eine Waisenaussteuer. Waren nun schon die Invaliden- und Altersrenten sehr gering, so sind die Hinterbliebenenbezüge noch geringer. Hieran hat selbst eine bürgerliche Dame, Frau Sophie Susmann-Berlin, bereits im vorigen Jahre nach Erscheinen des ersten Entwurfs Kritik geübt. Die Dame wies in einem Artikel der Sozialen Praxis ziffernmäßig nach, daß in größeren und wohlhabenden Städten heute schon den Witwen, namentlich, wenn sie mehrere Kinder zu versorgen haben, mehr an Armenunterstützung gewährt wird, wie ihnen nach der Reichsversicherungsordnung winkt. — Zum Schluß werden noch im fünften und sechsten Buche

Die Beziehungen der Versicherungsträger zu einander usw., ebenso das Spruchverfahren behandelt. Bringt uns nun die Reichsversicherungsordnung auch einen einheitlichen Rechtsweg, so zeigen sich andererseits aber beim Spruchverfahren ganz erhebliche Verschlechterungen gegenüber dem heutigen Zustande. An Stelle des heutigen Rekursverfahrens in Unfallsachen soll auch hier nur noch das Rechtsmittel der Revision zulässig sein. Diese ist nun aber auch noch für eine Anzahl Streitfälle sowohl auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, sowie Invaliden- und Hinter-

bliebenversicherung ganz und gar ausgeschlossen. Aufgabe des Reichstages wird es sein, diesen ganz und gar ungenügenden Gesetzentwurf zu einem den heutigen Zeitverhältnissen Rechnung tragenden sozialpolitischen Gesetz zu gestalten.

## Carif-Schiedsgericht für das in Buch- und Steindruckereien beschäftigte Hilfspersonal zu Leipzig.

Sitzung am 18. März 1910.

Die Sitzung findet unter Leitung des unparteiischen Vorsitzenden Herrn Rechtsanwält Dr. Rudolf Mothes statt.

Zur Verhandlung stehen sechs Klageanträge.

1. Ein Hilfsarbeiter und eine Hilfsarbeiterin klagen gegen eine Firma auf Erfüllung eines Lohnvertrages, der seitens des Organisationsvertreters im Auftrage des Gesamtpersonals mit dem Direktor der Beklagten im Jahre 1906 schriftlich abgeschlossen worden ist.

**Z a t b e s t a n d:** Der Oberfaktor der beklagten Firma hat am 23. November 1906 mit dem Verbands der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands einen Sondervertragsvertrag abgeschlossen. In einem Vorentwurf, der den Verhandlungen zugrunde gelegt war, fand sich eine Bestimmung, die die Gültigkeitsdauer dieses Sondervertrages auf zwei Jahre begrenzte. Diese Bestimmung ist aber in dem endgültigen Vertrag nicht aufgenommen worden. Im Jahre 1908 sind zwischen dem Verbands der Hilfsarbeiter und der beklagten Firma gewisse Meinungsverschiedenheiten ausgebrochen. Infolgedessen hat die Beklagte am 15. Februar 1908 an den Verband der Hilfsarbeiter geschrieben, daß sie auf Grund einer Erklärung des Schiedsgerichtsvertreters der Prinzipale annahme, daß mit dem 1. Januar 1907 der Sondervertrag außer Kraft getreten sei. Sie halte es deshalb für überflüssig, über die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages eine Entscheidung des Schiedsgerichtes herbeizuführen und habe deshalb ihren darauf gerichteten Antrag zurückgezogen. Der Schlußsatz dieses Briefes lautet: „Sollten Sie trotz der Erklärung des Herrn W. glauben, daraus irgend welche Rechte herleiten zu können, so geben wir Ihnen anheim, die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen. Wir erklären uns in diesem Falle nach wie vor bereit, uns dessen Urteil zu unterwerfen.“ Vor dem Schiedsgerichte hat die Beklagte eingewendet, daß ihr Oberfaktor nicht als bevollmächtigt zum Abschluß des in Rede stehenden Vertrages anzusehen sei. Dieser Auffassung sind die Kläger entgegengetreten. Auf Befragen des Schiedsgerichtes haben die Kläger und der Arbeitnehmervertreter erklärt, daß man die Entscheidung des Schiedsgerichtes über die strittige Frage nicht früher herbeigeführt habe, weil das Schiedsgericht lange Zeit nicht in Tätigkeit gewesen sei und weil man sich erst in Berlin über die zweifelhafte Rechtsfrage habe unterrichten müssen.

**Entscheidung:** Die Klage wird abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Tarifamt zulässig.

**Begründung:** Das Schiedsgericht hat nicht darüber gezweifelt, daß der Oberfaktor einer Buchdruckerei, der mit Vorwissen seiner Firma mit dem Arbeitnehmerverbände Tarifverhandlungen führt, auch als bevollmächtigt zu gelten hat für den Abschluß einer Tarifvereinbarung. Das Schiedsgericht wendet insoweit den § 54 des Handelsgesetzbuches entsprechend an. Das Schiedsgericht hat ferner nicht darüber gezweifelt, daß auch nach dem Inkrafttreten der Leipziger Bestimmungen, also nach dem 1. Januar 1907, die Sonderverträge, die günstige Lohn- und Arbeitsverhältnisse schaffen, in Kraft geblieben sind. Das ergibt sich aus § 18 der Leipziger Bestimmungen. Dagegen erhob sich die Frage, welche Bedeutung dem Briefe der Beklagten vom 15. Februar 1908 beizumessen ist und welche Bedeutung fernerhin dem Verhalten des Verbandes gegenüber dieser brieflichen Erklärung der Beklagten zukommt. Der Sondervertragsvertrag vom 23. November 1906 bestimmte keinen Endtermin für seine Gültigkeit.

Man muß ihn also als kündbar betrachten, wobei freilich wieder die Frage nach der Länge der Kündigungsfrist sich erhebt. Aber selbst, wenn man sich nicht für eine einseitige Kündbarkeit des Tarifvertrages ausspricht, muß man zu der Auffassung gelangen, daß der Vertrag außer Kraft getreten ist. Die Hilfsarbeiterschaft hat seit dem 15. Februar 1908 bis in den März 1910 hinein nichts getan, um in geordneten Instanzenwege der Auffassung der Beklagten entgegenzutreten. Was von den Klägern zur Entschuldigung für diese lange Stummheit angeführt worden ist, konnte nicht durchschlagen. Schon das Bestreiten der Gültigkeit eines Vertrages ist ein ausreichender Grund, um eine Feststellungsklage zu erheben. Ferner haben die Kläger noch angeführt, daß die früher von der Beklagten angestellten Hilfsarbeiter die Löhne nach dem Verträge vom 23. November 1906 fortbezogen haben, und daß nur den neu eingestellten Arbeitern nicht diese Löhne, sondern die nach den allgemeinen Leipziger Bestimmungen gewährt worden seien. Man habe also erst abwarten müssen, wie die Dinge sich gestalten. Das Schiedsgericht ist aber zu der Meinung gelangt, daß auch hierüber in einer weit kürzeren Frist als in zwei Jahren Klarheit zu gewinnen war. Schließlich ist es ja richtig, daß das ganze Recht der Tarifverträge in der Gesetzgebung und Rechtsprechung noch wenig durchgebildet ist. Dieser Umstand durfte aber die Hilfsarbeiterschaft nicht abhalten, die hier in Rede stehende Frage möglichst schnell vor das Schiedsgericht zu bringen, sondern mußte sie im Gegenteil veranlassen, die rechtliche Entwicklung dadurch zu fördern, daß sie den zweifelhaften Fall entscheiden ließ. Auf Grund dieser Erwägung ist die Mehrheit des Schiedsgerichtes zu der Ueberzeugung gelangt, daß das zweijährige Schweigen der Hilfsarbeiterschaft als Zustimmung zu der Außerkraftsetzung des Sondervertrages vom 23. November 1906 zu deuten ist. Da bei dieser Entscheidung der Vorsitzende den Ausschlag gegeben hat, so war die Berufung unzulässig.

2. Klage zweier Hilfsarbeiter auf Zahlung des tariflichen Lohnes von 22 Mk. nach § 5 Abs. c des Tarifes.

**Z a t b e s t a n d:** Einer der Kläger ist am 31. Dezember 1889, der andere am 14. Juni 18 geboren. Ersterer ist ein Jahr, letzterer zwei Jahre lang als Aufräumer bzw. Abzieher tätig. Sie behaupten, daß sie nach § 5 c des Tarifes zur Forderung des Mindestlohnes von 22 Mark berechtigt seien. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten mit der Begründung, daß § 5 c des Tarifes für die beiden Kläger nicht gelte, weil sie noch nicht 22 Jahre alt sind. Demgegenüber haben sich die Kläger darauf berufen, daß im November 1909 die Lehrzeit auf ein halbes Jahr abgekürzt worden wäre, was ja auch in § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen nachgetragen worden sei. Die Kläger sind der Meinung, daß nicht nur die Zweijahresfrist des § 5 c entsprechend verkürzt, sondern auch die Altersgrenze von 22 Jahren demgemäß herabgesetzt werden müsse.

**Entscheidung:** Die Klage wird abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker zulässig.

**Gründe:** Das Schiedsgericht ist der Meinung, daß dem Klageanspruch der Wortlaut des § 5 des Tarifes entgegensteht. Es würde eine tiefgreifende Änderung der Tarifbestimmungen bedeuten, wenn die Altersgrenzen, die darin mit einer gewissen Konsequenz durchgeführt sind, abgeändert worden sein sollten. Irgend welche Verhandlungen, die sich hierauf beziehen, sind, wie das Schiedsgericht überzeugt ist, zwischen den beteiligten Verbänden nicht geschlossen worden. Der Klageanspruch mußte also schon deshalb scheitern, weil die beiden Kläger noch nicht 22 Jahre alt sind. Die zweite Frage, die aufzuwerfen aber im gegenwärtigen Falle nicht notwendig war, ist die, ob die zweijährige Tätigkeit, von der § 5 c spricht, als Lehrzeit anzusehen ist. Hiergegen spricht die im Tarif gewählte Ausdrucksweise. Im gewöhnlichen Leben spricht man von Lehrzeit in solchen

Fällen, wo jemand in einen Beruf neu eintritt. Die Tarifbestimmungen verwenden diesen Ausdruck auch an verschiedenen Stellen, gebrauchen ihn aber in § 5 c nicht. Es kann aber hier dahingestellt bleiben, ob ein 22 Jahre alter Arbeiter, der seit einem halben Jahre in dem betreffenden Zweige tätig ist, einen Anspruch auf den Lohn von 22 Mark hat; denn es handelt sich nicht um Kläger, die schon 22 Jahre alt sind. Bei der Entscheidung hat der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag gegeben. Infolgedessen war die Berufung an das Tarifamt unzulässig.

3. Drei Hilfsarbeiter klagen auf Bezahlung der Stunden, die vor und nach der in der Arbeitsordnung festgesetzten Zeit gearbeitet wurden als Ueberstunden.

**Z a t b e s t a n d:** Die Kläger wünschen zugleich namens des gesamten Speditionshilfspersonals der Beklagten eine Entscheidung über die Frage, ob die Beklagte zur Verringerung der Arbeitszeit, die in dem Verträge vom 12. April 1907 festgesetzt ist, befügt war, und über die Frage, ob die Beklagte die Stunden, die außerhalb der im Verträge vom 12. April 1907 festgesetzten Zeit gearbeitet wurden, als Ueberstunden nach § 5 des selben Vertrages zu bezahlen hat, auch wenn eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit von 9¼ Stunden nicht stattfindet. Die Kläger sind der Meinung, daß eine Verletzung der Arbeitszeit nur durch einen neuen Vertrag zwischen den Verbänden hätte stattfinden können. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, daß in § 6 des Vertrages ausdrücklich gesagt ist: „Eine Verletzung der Arbeitszeit behält sich die Geschäftsleitung jeberzeit vor.“ Diefem Satze wollen die Kläger nur die Bedeutung beimessen, daß eine Verletzung der Arbeitszeit in dem Falle stattfinden dürfe, wenn die Beklagte zum Teil Tagesarbeit einführe.

**Entscheidung:** Die Klage wird abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Tarifamt zulässig.

**Begründung:** Das Schiedsgericht ist in seiner Mehrheit zu der Auffassung gelangt, daß dem Vorbehalte, den sich die Beklagte in dem Verträge vom 12. April 1907 gemacht hat, eine andere Bedeutung beizumessen ist, als die Kläger verneinen. Den Fall der Einführung einer doppelten Ausgabe der in Frage stehenden Zeitung sieht § 4 des Vertrages vor. Dagegen handelt es sich in seiner Auslegung strittige Sache des § 6 von einer Verletzung der Arbeitszeit im allgemeinen. Die Beklagte ist danach für berechtigt zu erachten, die Arbeitszeit in ihrem Betriebe einseitig zu verlegen. Dieses Recht ist ihr, von den Parteien, die bei der Abschließung des Vertrages mitwirkten, zugestanden worden. Wenn also auch im allgemeinen zur Abänderung eines Vertrages die Zustimmung der sämtlichen Vertragsschließenden gehört, was sich aus § 305 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, so ist doch in dieser einen Beziehung am 12. April 1907 eine Ausnahme gemacht worden. Eine solche Ausnahme ist rechtmäßig zulässig, wie sich aus § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt. Danach kann es einem der Vertragsschließenden überlassen werden, die Leistung auch des anderen Vertragsteiles zu bestimmen. Diese Bestimmung kann sich auf die gesamte Leistung oder nur auf einzelne Bestandteile der Leistung beziehen. Im gegenwärtigen Falle ist nun der Beklagten überlassen worden, die Tagesstunden zu bestimmen, in denen die Speditionshilfsarbeiter die vertragsmäßige Arbeit von 9¼ Stunden zu leisten haben. Es ist anzuerkennen, daß die Beklagte damit nicht ein schrankenloses Recht erhalten hat. Vielmehr darf sie dieses Recht, wie § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt, nur nach billigem Ermessen ausüben. Die Einteilung der Speditionshilfsarbeiter in drei Schichten und der Beginn der Arbeitszeit für die einzelnen Schichten um 8, 9½ und um 10 Uhr ist nicht als unbillig zu betrachten. Auf Grund dieser Erwägung war die Klage abzuweisen. Da der Stimmenscheid des Vorsitzenden den Ausschlag gab, so mußte die Berufung an das Tarifamt zugelassen werden.

(Schluß folgt.)